



## Wechsel der Rechtsträgerschaft für eine Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst

Die nachfolgend genannte Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst wird an einen anderen rechtsverantwortlichen Träger (Rechtsträger) übergeben.

### 1. Vom Rechtsträgerwechsel betroffene Einsatzstelle(n)

Sollten mehrere Einsatzstellen von dem Rechtsträgerwechsel betroffen sein, fügen Sie bitte eine Liste mit den entsprechenden Angaben bei. Bitte fassen Sie dabei jedoch nur Einsatzstellen zusammen, deren alle in diesem Formular erfragten Angaben gleich sind.

Für die Mitteilung von Datenänderungen zu Einsatzstellen finden Sie das Formular „Änderung der Daten einer Einsatzstelle“ unter [www.bundesfreiwilligendienst.de/Service/Downloads](http://www.bundesfreiwilligendienst.de/Service/Downloads).

Name der Einsatzstelle (EST)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Einsatzstellenummer

EST

### 2. Gültigkeit des Rechtsträgerwechsels

Die Übernahme der Rechtsträgerschaft erfolgt(e) zum

### 3. Neuer Rechtsträger

Name des neuen Rechtsträgers (RTR)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefon

Fax (soweit gewünscht)

E-Mail

Internetadresse (soweit gewünscht, geben Sie hier bitte die URL ein)

Rechtsträgernummer (soweit bekannt)

RTR

#### 4. Informationen und Unterlagen zum neuen Rechtsträger

Wir sind ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger.

Als nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsträger legen wir die erforderlichen Unterlagen zwecks Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 BFDG vor.

- Statuten des neuen Rechtsträgers (Satzung, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde oder Ähnliches) und
- einen der nachfolgend genannten Bescheinigungen:

Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftssteuergesetz.

Die Bescheinigung ist nicht älter als fünf Jahre.

Eine Bescheinigung des Finanzamtes, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einsatzstelle um einen Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65, 66, 67 oder 68 der Abgabenordnung handelt.

Die Bescheinigung ist nicht älter als drei Jahre.

in Nachweis über die Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis ÄÄ, 15, 16, 18, 20 bis 25, 27 Umsatzsteuergesetz.

Der Nachweis ist nicht älter als drei Jahre.

Hinweis: Eine Befreiung nach § 4 Nummer 17 Umsatzsteuergesetz ist nicht ausreichend.

Eine Bescheinigung des Finanzamtes über die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a der Abgabenordnung.

Die Bescheinigung ist nicht älter als drei Jahre.

#### 5. Abrechnungswege für Kostenerstattungen

Für Einsatzstellen bestimmte Zahlungen des Bundesamtes werden stets an Abrechnungsstellen<sup>1)</sup> überwiesen. Als Rechtsträger legen Sie – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Ihrer Zentralstelle – fest, welche Abrechnungsstelle(n) für Ihre Einsatzstelle(n) Zahlungen entgegennehmen soll(en).

Die Abrechnungsstellen für die genannte „Einsatzstelle“ am Bundesfreiwilligendienst ändern sich durch den Rechtsträgerwechsel nicht.

Aufgrund des Rechtsträgerwechsels ändern sich die bisher geltenden Abrechnungswege für die genannte „Einsatzstelle“ am Bundesfreiwilligendienst.

Für jede Abrechnungsstelle, die ab sofort Zahlungen des Bundesamtes für unsere genannte(n) Einsatzstelle(n) entgegennehmen soll, fügen wir ein Exemplar des Formulars „Neuer Abrechnungsweg“<sup>2)</sup> bei.

Folgende Abrechnungsstellen sollen künftig keine Zahlungen des Bundes für die genannte, à. Einsatzstelle, à mehr entgegennehmen, wir bitten die Verknüpfung zu 054 Einsatzstelle, à zu löschen:

AST

AST

AST

ai

Insgesamt sollen künftig Abrechnungsstellen gelten.

#### 6. Zentralstelle<sup>1)</sup>

Das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) sieht vor, dass sich jede Einsatzstelle einer Zentralstelle anschließt (§ 7 Absatz 3). Eine Liste der BFD-Zentralstellen finden Sie unter „[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) > Für Einsatzstellen“.

- Die Zentralstellenzuordnung der Einsatzstelle, ändert sich durch den Rechtsträgerwechsel nicht. (Bitte Punkt 7. beachten)
- Wir schließen uns für neue Freiwilligenvereinbarungen unserer Einsatzstelle, folgender Zentralstelle an:  
Zentralstellennummer (bitte erfragen Sie die Zentralstellennummer bei Ihrer Zentralstelle):  
ZST
- Hinweis: Laufende Freiwilligenvereinbarungen werden noch durch die bisherige Zentralstelle betreut.

#### 7. Bestätigung der Zentralstellenzuordnung durch die Zentralstelle oder SOE<sup>1)</sup>

Die Bestätigung muss immer erfolgen, auch wenn keine Änderung der Zuordnung erfolgen soll.

Datum, Stempel und Unterschrift der Zentralstelle

#### 8. Verpflichtungserklärung des neuen Rechtsträgers

Als neuer Rechtsträger der genannten Einsatzstelle(n) im Bundesfreiwilligendienst verpflichten wir uns, die Rechte und Pflichten unseres Rechtsvorgängers im Bundesfreiwilligendienst zu übernehmen. Wir werden den Bundesfreiwilligendienst nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen durchführen. Auch die mit der Anerkennung verbundenen gültigen Nebenbestimmungen sowie vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erteilte schriftliche und mündliche Weisungen werden wir beachten.

Wir bestätigen, dass sich die Aufgaben und die Struktur der Einsatzstelle(n) sowie die Tätigkeiten der Bundesfreiwilligen durch den Rechtsträgerwechsel nicht geändert haben.

Datum, Stempel und Unterschrift des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters des neuen Rechtsträgers

1) Eine Erläuterung zu den Organisationen im Bundesfreiwilligendienst finden Sie im Infoblatt „Organisationen im BFD -Fachbegriffe“ unter „[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) > Service > Downloads“.

2) Das Formular „Neuer Abrechnungsweg“ finden Sie unter „[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) > Service > Downloads“.